

fiens certum, daß alle causas dieser Art nur vor den geistlichen Richter gehören, und daß, wo es nicht einzig um die bürgerlichen Wirkungen sich handelt, nur dieser competent ist. 6. Der Kirche allein, nicht aber zugleich den weltlichen Fürsten, steht das Recht zu, trennende Ehehindernisse für die Ehe unter Christen aufzustellen, da nur ihr die Sorge für die Bedingungen, welche zum gültigen Spenden und Empfangen der Sacramente nothwendig sind, anvertraut ist, jede gültige Ehe unter Christen aber stets diesen Charakter eines Sacramentes hat. Die entgegengesetzte Meinung, welche auch den weltlichen Fürsten dieses Recht zuspricht, kann nicht mehr als theologisch freie Controverse betrachtet werden gegenüber obigem Argumente, sowie zum constanten Praxis und den autoritativen Erklärungen des apostolischen Stuhles (Urban VIII. in der Entscheidung bezüglich der Ehe des Herzogs Gaston von Orleans mit Margaretha von Orleans; Benedict XIV. Const. Singulari Nobis, 9. Febr. 1749, § 7. 18; Const. Eo quamvis, 4. Maii 1745, § 39; cf. ej. de Synodo 8, c. 12, n. 6; 9, cap. 9, n. 3; cap. 11, n. 8; Pius VI. ad episc. Motul. 16. Sept. 1788; Ejusd. Respons. ad Metrop. Mogunt., Trevir., Colon. et Salisburg. 1789; Epist. Card. de Zelada nomine Pii VI. ad Episc. Lucion. scripta, 28. Maii 1793; Pii VII. Epist. ad Imperat. Napoleonem, 27. Junii 1805; Ejusd. Instruct. pro Nunt. Apostol. in Polonia 1808; Pii VIII. Const. Traditi humilitati, 24. Maii 1829; Gregor. XVI. Const. Mirari vos, 15. Aug. 1832; Pius IX., Allocut. 27. Sept. 1852; Ejusd. Epistola ad regem Sardiniae, 19. Sept. 1852; Congreg. S. Offic. 1720, 1804; Congr. S. Poenitent. 1. Jan. 1824, 7. April. 1826. Cf. Conc. Lugdun. II., Conc. Florentin. Generale, decret. ad Armenos; Conc. Trid. decret. de matrim. clandest.; die Texte finden sich abgedruckt bei Heuser, De pot. stat. imped., f. u.). (Carriart, welcher in seinem großen Werke De matrimonio und in den vier ersten Auflagen seines Compendium de matrimonio die entgegengesetzte Meinung mit vielem Scharfsinn vertheidigt hatte, ist in der fünften Auflage des letztern [Paris 1857] ausdrücklich von derselben zurückgetreten.) 7. Träger der Gewalt, trennende Ehehindernisse aufzustellen, sind die allgemeinen Concilien und der Papst, nicht aber die Particularsynoden und die Bischöfe (Benedict XIV., De syn. dioec. 12, c. 5, n. 2. 3; 13, c. 23, n. 1—3; S. Alph. Theol. mor., Ed. 6, n. 980). Ob letztere aufhebende Ehehindernisse für ihre Untergebenen aufstellen können, ist controvers; thatsächlich geschieht es nicht. Alle sind aber darüber einverstanden, daß die Bischöfe im einzelnen Falle wegen der besonderen Umstände aus gerechter Ursache zeitweilig die Abschließung einer Ehe auch unter strenger Strafe untersagen können (Bened. XIV., De syn. dioec. 8, c. 14, n. 5; 12, c. 5, n. 4;

c. 6, n. 2 sq.). In der Controverse, ob durch Gewohnheit trennende Ehehindernisse eingeführt und abgeschafft werden können, ist gegenwärtig, da in dieser wichtigen Angelegenheit seit so langer Zeit der apostolische Stuhl allein competent ist, die wahrscheinlichere Meinung, die Gewohnheit vermöge dieß nur, wenn eine specielle Genehmigung des Papstes zu ihr hinzutrete (Bened. XIV. Constit. Singulari Nobis, 9. Febr. 1749, § 8. 10. 19). Wohl aber kann durch Gewohnheit, auch durch eine nur particulare, ein aufschiebbares Hinderniß ausgedehnt werden, wie thatsächlich das Hinderniß der verbotenen Zeit, welches an sich nur die Solemnitäten verbietet, vielfach zu einer Unterjagung der Eheschließung selbst geworden ist. 8. Was die aufschiebenden Hindernisse bei christlichen Ehen angeht, so bestehen verschiedene katholische Theologen und Canonisten den weltlichen Fürsten das Recht zu, solche aufzustellen. Nach dem oben bezüglich der trennenden Hindernisse Gesagten ist diese Ansicht unrichtig, wenn sie besagen will, daß durch ein solches Verbot der bürgerlichen Geseze die Eingehung der Ehe im Gewissen unerlaubt werde. Manche der Vertheidiger obiger Ansicht fassen aber die Sache so auf, daß durch beratige bürgerliche Geseze nur die bürgerlichen Wirkungen an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft würden: dann aber handelt es sich nicht mehr um aufschiebende Ehehindernisse, indem solche die Ehe direct treffen und unerlaubt machen. 9. Es ist Pflicht des Staates, die religiösen Grundsätze seiner christlichen Unterthanen auch bezüglich ihrer Ehen zu achten und in seiner Gesezgebung dieselben nicht zu verletzen. Lex civilis profisciscatur a validitate vel invaliditate matrimonii, ut fuerit determinata ab Ecclesia, et ab hoc facto, quod constituitur extra illius ordinem est, profecta deinde disponat de effectibus civilibus (Pius IX., Epist. ad Reg. Sardin., 19. Sept. 1852). Ueberschreitet aber der Staat, wie es jetzt factisch in den meisten Theilen Europa's der Fall ist, seine Befugnisse, indem er kirchlich gültige Ehen wegen nicht erfüllter bürgerlicher Formalitäten als bürgerlich ungültig betrachtet und den daraus entsprossenen Kindern die eheliche Geburt abspricht, so ist es freilich in der Regel Pflicht der Unterthanen, solche Geseze zu beobachten, aber nicht wegen des der Obrigkeit geschuldeten Gehorsams, sondern weil sie verpflichtet sind, die übeln Folgen, welche aus der Nichtbefolgung jener Geseze folgen würden, von sich und den Kindern abzuwenden (f. d. Art. Civilehe III, 391—397 und die dort mitgetheilte Entscheidung der S. Poenitent. vom 15. Januar 1866). 10. Controvers ist die Frage, ob die weltlichen Fürsten für ihre ungetauften Unterthanen trennende Ehehindernisse aufstellen können. Die Mehrzahl der Theologen und Canonisten spricht sich für die Bejahung aus; für die Verneinung spricht das nach unserer Ansicht entscheidende Argument, daß die Ehe, wenn auch Vertrag, nicht ein Vertrag über rein profane